

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Thomas Reinhard 031 359 54 82 thomas.reinhard@swissmilk.ch
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **vos commentaires sous forme de document Word** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 laden Sie uns ein, zum Ausführungsrecht zur Swissness-Gesetzgebung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Land- und Milchwirtschaft hat ein grosses Interesse, dass Lebensmittel mit der Swissness ausgezeichnet werden, sofern sie einen möglichst grossen Anteil schweizerische landwirtschaftliche Produkte enthalten. Wichtig ist dafür auch, dass der administrative Aufwand für alle Akteure möglichst klein gehalten werden kann.

Markenschutzverordnung

- Die SMP begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.
- Die SMP begrüsst die Bestimmungen zum Löschungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs.
- Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Für die Schweizer Milchwirtschaft ist die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes; der Erlass dieser Verordnung wird begrüsst. **Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen. Die SMP unterstützt diese auf das Markenschutzgesetz abgestimmte Regelung explizit.** Für Kleinstmengen ist eine angepasste Ausnahmeregelung mit der "Bagatellklausel" einzuführen.
- Gemäss Artikel 48a des neuen Markenschutzgesetzes gilt bezüglich Herkunft der Milch der Ort der Haltung der Tiere unabhängig dem Ort der bewirtschafteten Flächen. Die Freizonen Genf und St. Gingolph sind ebenfalls zur Swissness-Zone zu rechnen.
- Für die Verarbeiter braucht es eine gewisse Verlässlichkeit der Bestimmungen, weil Verpackungen und Rezepturen nicht kurzfristig geändert werden können. Die Anhänge sollen für alle Betroffenen in einem transparenten Verfahren erlassen werden. Es ist zu prüfen, ob die Anhänge etwas längerfristig festgelegt und bei Änderungen den betroffenen Kreisen jeweils zur Anhörung unterbreitet werden könnten.
- Für das Wasser braucht es differenzierte Regelungen für einzelne Anwendungsbereiche.
- Die Nachweisebene für verarbeitete Lebensmittel ist das Einwaage-Gewicht gemäss Rezeptur ohne zugesetztes Wasser. Die SMP stimmt dieser Regelung zu.
- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die Zentralstelle zur Ermittlung von Zu widerhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft erfolgen (Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes).

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

Diese Verordnung betrifft die Landwirtschaft nicht. Deshalb verzichtet die SMP auf eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Wappenschutzverordnung

Die SMP begrüßt den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Die Verordnungen sind so rasch als möglich, spätestens aber auf den 1. Januar 2016, zu erlassen und in Kraft zu setzen. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren für das Aufbrauchen von bestehenden Verpackungen ist bei Lebensmitteln und auch anderen Produkten nicht angezeigt. Allenfalls könnten Ausnahmen für einzelne Produkte (z.B. Wein) vorgesehen werden. Einerseits ist die Nutzung der Swissness gänzlich freiwillig und andererseits wäre das Anbringen von Schweizerkreuzen o.ä. auf Produktverpackungen nach geltender Rechtslage bisher eigentlich nicht erlaubt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

sign. Hanspeter Kern, Präsident

sign. Kurt Nüesch, Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Markenschutzverordnung (MSchV / OPM / OPM)		
Art. 52n		Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV / OIPSD / IPSDA)		
Art. 3 Bst. a und b		Gemäss Art. 48a des revidierten Markenschutzgesetzes gilt bei Milch der Ort der Tierhaltung und bei Fleisch der Ort, an dem die Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben, als Bestimmungskriterium für die Herkunft. Im Übrigen unterstützt die SMP praktikable Lösungen und schliesst sich in diesem Punkt, der primär den Pflanzenbau betrifft, der Haltung des SBV an.
Art. 3 Bst. c (neu)	Freizonen Genf und St. Gingolph;	Die Freizonen Genf und St. Gingolph sind analog dem Fürstentum Lichtenstein ebenfalls ganz zur Swissness-Zone zu rechnen. Sachlich gibt es keine Rechtfertigung, hier eine andere Regelung anzuwenden als für das Fürstentum Lichtenstein. Die Freizone Genf ist rechtlich verankert und daraus hat sich eine lange Tradition für die Versorgung des Grossraumes Genf entwickelt. Die Deklarationsbestimmungen des Lebensmittelrechts bleiben in jedem Fall vorbehalten.
Art. 4		Bei der Milchverarbeitung braucht es auch Rohstoffe, die nicht in der notwendigen Spezifikation aus Schweizer Herkunft verfügbar sind (z.B. Wein für die Herstellung von Fertigfondue) oder auch funktionelle Milchprodukte, wie zum Beispiel Schmelzsalze für die Schmelzkäseproduktion. Diese sind keine Naturprodukte im engeren Sinne gemäss Diagramm 2 der Erläuterungen und können deshalb auch nicht in den Anhang 1 Teile A, B und C aufgenommen werden. Die Milchverarbeiter möchten eine Lösung, damit diese Produkte auch mit der Swissness ausgezeichnet werden können. Dabei gibt es auch Handlungsbedarf bei einzelnen Branchen, damit die notwendigen Lose mit entsprechender Spezifikation auch angeboten werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 4	Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht abgefülltes natürliches Mineralwasser für den direkten Konsum oder Quellwasser ist.	Ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers ist Quellwasser (weitere 40% stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Der Begriff "Quellwasser" ist deshalb aus dieser Verordnung zu streichen, da vielerorts das Trinkwasser eben Quellwasser ist. Grundsätzlich soll dabei Wasser von der Berechnung ausgeschlossen werden. Es braucht eine differenzierte Regelung z.B. für reines abgefülltes Mineralwasser für den direkten Konsum und andere Produkte.
Art. 4 Abs. 5 und Abs. 6	<p>⁵ Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind; b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind. <p>⁶ Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen. Vorbehalten ist Artikel 4 Absatz 5.</p>	<p>Die SMP unterstützt die Regelung, dass bei Verwendung von Milch und Milchprodukten als Rohstoffe diese vollständig aus der Schweiz stammen müssen, explizit (Absatz 6).</p> <p>Falls es Ausnahmen für Kleinstmengen braucht (Abs. 5), können wir dieser Regelung zustimmen. Es gibt diverse Produkte, die in Kleinstmengen Zugaben von Milchprodukten, wie beispielsweise Spezialmilchpulver enthalten. Diese sollen auch ausgezeichnet werden können, wenn die übrigen Bestimmungen erfüllt sind (Abs. 6). Die Gesamtmenge der Bagatellzutaten muss aber äusserst restriktiv ausgelegt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 und 3	<p>Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe "Schweiz" nicht verwendet werden.</p> <p>Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe "Schweiz" nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.</p>	Die SMP begrüßt die Regelungen ausdrücklich.

Art. 7	Streichen.	Es ist wichtig, dass es für in der Schweiz nicht verfügbare oder für bestimmte Verwendungszwecke nicht geeignete Naturprodukte und Rohstoffe Ausnahmen mittels der Listen (Anhänge der Verordnung) gibt und die Regelungen für alle Betroffenen ohne komplizierte Bewilligungsverfahren transparent sind. Für die Verarbeiter braucht es aber eine gewisse Verlässlichkeit der Bestimmungen, weil Verpackungen und Rezepturen nicht kurzfristig geändert werden können. Die Anhänge sollen für alle Betroffenen in einem transparenten Verfahren erlassen werden. Deshalb sind die Anhänge längerfristiger festzulegen und bei Änderungen den betroffenen und interessierten Kreisen jeweils zur Anhörung zu unterbreiten. Dabei sind jeweils auch die Datengrundlagen und die Berechnungen aufzuzeigen.
Art. 8	Streichen.	
Art. 9 Abs. 1	Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Der aktive Veredelungsverkehr wird oft aus preislichen Gründen gemacht. Es ist sicherzustellen, dass die Selbstversorgungsgrade einzelner Rohstoffe (Anhang 2) nicht mittels Veredelungsverkehr gezielt beeinflusst werden können.
Art. 9 Abs. 2	<p>Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre. Der Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.</p>	Wir sprechen uns dafür aus, dass die Selbstversorgungsgrade für mindestens drei Jahre fix festgelegt und die periodischen Änderungen anschliessend allen interessierten Kreisen vor der Inkraftsetzung jeweils zur Anhörung unterbreitet werden.
Art. 11	Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2016 2018 [12 Jahre] ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	<p>Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Januar 2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit für die Umstellung.</p> <p>Evtl. braucht es Ausnahmen für einzelne Produkte, die länger gelagert werden (z.B. Wein).</p>

Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft	Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Ein um über 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung ist nicht angebracht. Die SMP fordert ein Inkrafttreten per 1. Januar 2016. Es ist auch denkbar, dass per 1. Januar 2016 lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhänge 1 und 2 generell		Die SMP unterstützt den Erlass von 2 Anhängen.
Anhang 2		Einzelne ausgewiesene Selbstversorgungsgrade sind fraglich. Die Liste ist nochmals zu überprüfen, wie es an der Sitzung vom 17. September 2014 mit der Erläuterung der technischen Berechnung der Selbstversorgungsgrade von Vertretern des BLW und von agristat aufgezeigt wurde.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Keine Stellungnahme.		
Wappenschutzverordnung (WSchV / OPAP / OPSP)		
Verordnung wird begrüßt.		